



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwww
Telex (61) 3221155 bmwww
DVR: 0090204
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Zl. 210.810/9-VI/1-1997

Sachbearbeiter: Dr. Funk
Tel.: (0222) 711 62 DW 2102

1. An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

2. An die
Österreichische
Präsidenschaftskanzlei

Hofburg
1014 WIEN

3. An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

4. An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

5. An das
Bundeskanzleramt/Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

Gesetzentwurf	
Zl.	30 -GE/19 97
Datum	16.5.1997
Verteilt	20.5.97

Dr. Klausgraber

6. An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

7. An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WIEN

8. An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 WIEN

9. An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

10. An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1010 WIEN

11. An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 WIEN

12. An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 WIEN

13. An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 WIEN

14. An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

15. An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

16. An den
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1030 WIEN

17. An das
Amt der
Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 EISENSTADT

18. An das
Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 KLAGENFURT
19. An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1
3109 St. PÖLTEN
20. An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Klosterstraße 7
4020 LINZ
21. An das
Amt der Salzburger Landesregierung

Chiemseehof
5010 SALZBURG
22. An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15
8010 GRAZ
23. An das
Amt der Tiroler Landesregierung

Landhaus, Maria Theresien-Straße 43
6020 INNSBRUCK
24. An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6900 BREGENZ

25. An das
Amt der Wiener Landesregierung

Neues Rathaus
1010 WIEN
26. An die
Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 WIEN
27. An die
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 WIEN
28. An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 WIEN
29. An die
Bundesarbeitskammer

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 WIEN
30. An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 WIEN

31. An den
Österreichischen Städtebund

Neues Rathaus
1010 WIEN
32. An den
Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15
1010 WIEN
33. An den
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 WIEN
34. An die
Vereinigung österreichischer Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 WIEN
35. An die
Finanzprokurator

Singerstraße 17
1015 WIEN
36. An die
Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
1015 WIEN
37. An die
Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 WIEN

38. An die
Gewerkschaft der Eisenbahner

Margarethenstraße 166
1050 WIEN

39. An die
Veterinärmedizinische Universität

Josef Baumanngasse 1
1210 WIEN

40. An die
Veterinärmedizinische Universität
Institut für Tierhaltung und Tierschutz

Josef Baumanngasse 1
1210 WIEN

41. An die
Universität für Bodenkultur Wien

Gregor Mendel-Straße 33
1180 WIEN

42. An den
Wiener Tierschutzverein

Khleslplatz 6
1120 WIEN

43. An den
Tierschutzverein VIER PFOTEN

Mariahilfer Straße 74b
1070 WIEN

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport
von Tieren auf der Eisenbahn;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn samt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen, hiezu bis

spätestens 27. Juni 1997

Stellung nehmen zu wollen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf do. keine Bedenken bestehen.

U.e. wird gebeten, 25 Kopien einer do. ergehenden Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 30. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Kurt BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gardner

Stand: 29.4.1997

G:TIERGES.FU1

Entwurf

Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn (Tiertransportgesetz- Eisenbahn - TGEisb)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINES

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT

ALLGEMEINE TRANSPORTBESTIMMUNGEN

- § 3: Beförderungspapiere
- § 4: Transportfähigkeit
- § 5: Betreuung
- § 6: Transportroute
- § 7: Transportmittel, Transportbehältnisse
- § 8: Anbindevorrichtungen
- § 9: Vorrichtungen zum Ver- und Ausladen
- § 10: Verladen und Ausladen der Tiere
- § 11: Transport der Tiere
- § 12: Ablieferungshindernis

3. ABSCHNITT
BESONDERE TRANSPORTBESTIMMUNGEN FÜR
BESTIMMTE TIERE ODER TIERARTEN

- § 13: Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 geltende besondere Bestimmungen
- § 14: Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 geltende besondere Bestimmungen
- § 15: Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 geltende besondere Bestimmungen
- § 16: Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 geltende besondere Bestimmungen
- § 17: Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 geltende besondere Bestimmungen

4. ABSCHNITT
ÜBERWACHUNGS- UND BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT,
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18: Überwachungs- und Behördenzuständigkeit
- § 19: Strafbestimmungen
- § 20: Widmung von Strafgeldern
- § 21: Inkrafttreten
- § 22: Vollzugsklausel

ANLAGE: Ladeflächen

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINES
Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften, nach Maßgabe von Abs. 2, für den Transport folgender lebender Tiere auf der Eisenbahn:
1. Einhufer sowie Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
 2. Geflügel, Stubenvögel und Hauskaninchen;
 3. Hunde und Hauskatzen;

4. sonstige Säugetiere und sonstige Vögel;
5. sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden:

1. auf den Transport von Tieren auf der Eisenbahn, die ohne kommerzielle Absicht des Berechtigten transportiert werden;
2. auf den Transport einzelner Tiere auf der Eisenbahn, die von einer natürlichen Person begleitet werden;
3. auf den Transport von Tieren auf der Eisenbahn, der im Rahmen des Einsatzes des Bundesheers gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes durchgeführt wird, sofern eine entsprechende Aufsicht das Wohl der Tiere gewährleistet.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Schlachtung: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung;
2. Notschlachtung: jede Schlachtung, zu der sich der Berechtigte entschließt, weil ihm an dem Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahelegen;
3. Schlachttier: ein Tier, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist;
4. Transport: jede Beförderung von lebenden Tieren mit einem Schienenfahrzeug zwischen dem Versand- und dem Bestimmungsbahnhof, vom Beginn des Verladevorganges bis zum Ende des Ausladevorganges;
5. Eisenbahn: Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60;
6. Berechtigter: wer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt ist, das Eigentum an den transportierten Tieren zu übertragen;
7. Einhufer: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
8. registrierte Equiden: alle Einhufer, die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG registriert sind und durch ein Dokument identifiziert werden können; dieses

Dokument muß ausgestellt sein: von der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslandes, die das Stutbuch oder Zuchtbuch des betreffenden Einhufer führt, oder von einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde für Rennen oder sonstige Wettkämpfe führt.

9. Grenztierarzt: der von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz mit der Durchführung der veterinärrechtlichen Dokumentenkontrolle, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung der Tiere beauftragte Tierarzt;
10. Transporteur: jenes Eisenbahnunternehmen, das den Transport von Tieren auf der Eisenbahn durchführt;
11. Frachtvertrag: Vertrag über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn;
12. Absender: derjenige, der mit dem Transporteur einen Frachtvertrag abgeschlossen hat oder für den Fall, daß der Transport der Tiere durch mehrere aufeinanderfolgende Transporteure durchgeführt wird und diese aufgrund des nationalen oder internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes in den Frachtvertrag eintreten, mit dem ersten der aufeinanderfolgenden Transporteure den Frachtvertrag abgeschlossen hat;
13. Ablieferungshindernis: Hindernis gemäß § 91 Abs. 1 Eisenbahnbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 180/1988 in der jeweils geltenden Fassung
14. Transportmittel: ein Schienenfahrzeug, in dem sich die Tiere während des Transportes befinden;
15. Transportbehältnis: ein Behälter, ausgenommen ein Schienenfahrzeug, in dem ein Tier während des Transportes eingesperrt ist;
16. Schlupfküken: Küken vom Zeitpunkt des Schlüpfens bis 72 Stunden nach dem Schlupf;
17. Küken: Geflügel über 72 Stunden bis zum Alter von vier Wochen.

2. ABSCHNITT

ALLGEMEINE TRANSPORTBESTIMMUNGEN

Beförderungspapiere

- § 3. (1) Der Absender hat, unbeschadet der im Frachtbrief ohnedies enthaltenen Angaben folgende Angaben in den Beförderungspapieren zu erstellen:
1. die Art und die Zahl der zu transportierenden Tiere und deren Herkunft;
 2. den Namen und die Anschrift des Berechtigten, des Absenders und des Empfängers;
 3. den Zweck des Transportes;
 4. Versand- und Bestimmungsbahnhof;
 5. die Bestätigung eines Tierarztes, daß die Tiere gemäß § 4 transportfähig sind; die Ausstellung dieser Bestätigung darf nicht länger als 48 Stunden vor der Verladung der Tiere in das Transportmittel zurückliegen;
 6. den Zeitpunkt der letzten Fütterung und Tränkung vor dem Transport und gegebenenfalls, wann die Tiere zum letzten Mal gemolken wurden;
 7. bei weiblichen Tieren gegebenenfalls das Stadium der Trächtigkeit;
 8. ob und gegebenenfalls in welchen Zeitabständen eine Fütterung und Tränkung der Tiere während des Transportes notwendig ist und in welchen Zeitabständen sie gemolken werden müssen; diese Zeitabstände dürfen nicht größer sein, als die in diesem Bundesgesetz für Fütterung und Tränkung von Tieren festgelegten Zeitabstände.
- (2) Der Transporteur darf nur solche Tiersendungen zum Transport annehmen oder von einem anderen Transporteur übernehmen, denen die im Abs. 1 angeführten Beförderungspapiere angeschlossen sind.

Transportfähigkeit

- § 4. Nicht transportfähig sind:
1. Tiere, die krank oder verletzt sind;
 2. die im § 1 Abs. 1 Z 1 angeführten Tiere, wenn sie trächtig sind oder innerhalb von 48 Stunden vor Beginn des Transportes geboren haben oder neugeboren sind, und deren Gesundheitszustand durch den geplanten Transport nachteilig beeinflußt werden kann;

3. die im § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Säugetiere, wenn sie
 - a) hochträchtig oder kürzlich niedergekommen sind;
 - b) von der Mutter abhängig sind und von dieser nicht begleitet werden.

In außergewöhnlichen Fällen ist dessenungeachtet ein Transport zulässig, wenn Tiere aus gesundheitlichen Gründen an einen Ort befördert werden müssen, an dem sie entsprechend behandelt werden können.

Betreuung

- § 5.(1) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß Tiere, die während des Transportes einer Betreuung bedürfen, eine solche erhalten. Die Betreuung hat darin zu bestehen, daß
1. die Tiere während des Transportes in der für ihre Art erforderlichen Zeitabständen gefüttert und getränkt werden,
 2. milchgebende Kühe, Ziegen und Schafe in ausreichenden Zeitabständen gemolken werden.
- (2) Für Transporte von Tieren, die als Wagenladungen aufgegeben werden, hat der Absender grundsätzlich eine Begleitung der Tiere während des Transportes durch eine Begleitperson, welche im Umgang mit den jeweiligen Tieren geschult und erfahren sein muß, vorzusehen. Dies ist nicht notwendig, wenn
1. die Tiere in geschlossenen Transportbehältnissen befördert werden,
 2. der Absender für einen Beauftragten vorsorgt, der die Tiere an den im voraus festgelegten Aufenthaltsorten betreut,
 3. der Absender mit allen am Transport beteiligten Transporteuren vereinbart hat, daß die Betreuung von letzteren übernommen wird.
- (3) Transportierte Meeressäugtiere sind jedenfalls von einer Begleitperson, welche im Umgang mit den jeweiligen Meeressäugtieren geschult und erfahren sein muß, zu begleiten.
- (4) Tiere, die auf Grund ihrer Größe oder Gefährlichkeit im Falle eines Ausnahmezustandes eine Gefährdung für die Sicherheit des Verkehrs auf der Eisenbahn darstellen können und eine eintretende Gefahrensituation nur durch medikamentöse

Behandlung abgewehrt werden kann, müssen von einem Tierarzt begleitet werden. Dieser hat für den Notfall geeignete Medikamente, wie z.B. Beruhigungsmittel, mitzuführen. Ist zur Abwehr der Gefahrensituation eine Tötung der Tiere notwendig, so darf diese nur mittels Injektion erfolgen.

Transportroute

- § 6. Der Absender hat für den Transport der Tiere eine Transportroute zu wählen, auf der die Tiere möglichst schnell zu ihrem Bestimmungsbahnhof kommen. Aufenthalte und Verladungen der Tiere in andere Transportmittel sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Transportmittel, Transportbehältnisse

- § 7. (1) Die Tiere müssen in den Transportmitteln und Transportbehältnissen über angemessenen Raum verfügen und sich erforderlichenfalls niederlegen können.
- (2) Transportmittel und Transportbehältnisse, in denen Tiere befördert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen; Transportmittel müssen nicht mit einem solchen Symbol gekennzeichnet sein, wenn die Tiere in Transportbehältnissen transportiert werden. Die Transportbehältnisse müssen ein Zeichen tragen, das ihre aufrechte Stellung anzeigt.
- (3) Die Transportmittel und Transportbehältnisse müssen
1. leicht zu reinigen und ausbruchsicher gebaut sein, damit sich die Tiere nicht verletzen können, ihnen kein unnötiges Leid verursacht wird und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
 2. über einen rutschfesten Boden verfügen, der stark genug ist, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen; ist er nicht dicht gefügt oder weist er Löcher auf, so muß er glatt sein, damit sich die Tiere nicht verletzen können;
 3. auf jeder Ebene genügend freien Raum vorsehen, um eine ausreichende Belüftung über den Tieren sicherzustellen, wenn sich diese in ihrer natürlichen, stehenden Haltung befinden, und um zu gewährleisten, daß ihre natürlichen Bewegungen in keiner Weise gehemmt werden;

4. gegebenenfalls mit Begrenzungsvorrichtungen ausgestattet sein, um die beförderten Tiere gegen die Bewegungen des Transportmittels zu schützen;
5. mit einer ausreichenden Menge an Einstreu zur Aufnahme der Exkremente versehen sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird oder sofern die Exkremente nicht regelmäßig beseitigt werden;
6. so gebaut sein, daß sie den Tieren Schutz vor ungünstigsten Witterungsverhältnissen und starken klimatischen Unterschieden bieten; Lüftung und Luft-raum sind den Transportverhältnissen und der Art der transportierten Tiere anzupassen.

- (4) Transportmittel müssen gedeckt sein, eine hohe Fahrgeschwindigkeit zulassen und mit genügend großen Lüftungsöffnungen versehen sein. Die Innenwände der Transportmittel müssen aus Holz oder einem anderen geeigneten Material bestehen und in angemessener Höhe mit Ringen oder Stangen versehen sein, an denen die Tiere gegebenenfalls festgebunden werden können.

Anbindevorrichtungen

- § 8. Anbindevorrichtungen in Transportmitteln müssen so fest sein, daß sie bei normaler Beanspruchung während des Transportes nicht reißen. Sie müssen lang genug sein, damit sich die Tiere gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen können, und so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen können. Vorrichtungen zur hängenden Beförderung von Tieren dürfen nicht verwendet werden.

Vorrichtungen zum Ver- und Ausladen

- § 9. Die Verladung der Tiere in das und die Auladung der Tiere aus dem Transportmittel hat mit geeigneten Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stegen zu erfolgen. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird. Die Vorrichtungen sind, soweit notwendig, mit einem Seitenschutz zu versehen.

Verladen und Ausladen der Tiere

- § 10.(1)** Die Tiere dürfen beim Verladen in das und beim Ausladen aus dem Transportmittel weder in mechanischen Vorrichtungen hängend befördert, noch am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden. Die Verwendung von Stromstoßgeräten ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- (2) Tiere dürfen nur in Transportmittel und Transportbehältnisse verladen werden, die zuvor gründlich gereinigt, und erforderlichenfalls desinfiziert, worden sind.

Transport der Tiere

- § 11.(1)** Werden Tiere in übereinander gestapelten Transportbehältnissen oder in mehrstöckigen Transportbehältnissen transportiert, so sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß Schmutz und Exkremente auf darunter befindliche Tiere fallen.
- (2) Werden Tiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel transportiert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um zusammenlebende Tiere handelt, die unter der Trennung leiden würden. Darüberhinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu ergreifen, die sich daraus ergeben können, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in demselben Transportmittel transportiert werden.
- (3) Bei der Zugbildung und jeder Verschiebung ist jede Vorsorge zu treffen, um heftige Stöße der Transportmittel zu vermeiden.
- (4) Die Transportbehältnisse müssen stets aufrecht stehen und dürfen keinen starken Stößen und Erschütterungen ausgesetzt sein.
- (5) Großtiere sind im Transportmittel so zu positionieren, daß sich eine Begleitperson zwischen ihnen bewegen kann. Tiere dürfen nicht an den Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.

- (6) Güter, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, dürfen nicht mit Tieren in demselben Transportmittel befördert werden.
- (7) Während des Transportes erkrankte oder verletzte Tiere müssen so bald wie möglich einer tierärztlichen Behandlung zugeführt oder notfalls notgeschlachtet oder getötet werden, um unnötiges Leiden zu vermeiden. Während des Transportes verwendete Tiere sind unter Beachtung veterinärrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu entfernen.
- (8) Soweit in den §§ 13 und 14 nicht andere Zeitabstände für die Fütterung und Tränkung der Tiere festgelegt sind, dürfen Tiere nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben. Dieser Zeitabstand darf dann um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies unter Berücksichtigung der transportierten Tierarten, der eingesetzten Transportmittel und der Nähe des Bestimmungsbahnhofes im Interesse der Tiere liegt.

Ablieferungshindernis

- § 12. Liegt ein Ablieferungshindernis vor, hat der Transporteur ergänzend zu den gemäß Eisenbahnbeförderungsgesetz hierfür geltenden Bestimmungen für den Fall, daß die Tiere während des Transportes nicht begleitet worden sind, dafür zu sorgen, daß die Tiere tiergerecht versorgt, aus dem Transportmittel ausgeladen und tiergerecht untergebracht werden.

3. ABSCHNITT

BESONDERE TRANSPORTBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE TIERE ODER TIERARTEN

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 geltende besondere Bestimmungen

- § 13.(1) Einhufer dürfen nicht in mehrstöckigen Transportmitteln transportiert werden. Sie müssen während des Transportes Halfter tragen; davon ausgenommen sind Einhufer, die in Einzelboxen transportiert werden und halfterungsgewohnte Fohlen.

- (2) Werden Einhufer in Einzelboxen transportiert, so müssen diese so beschaffen sein, daß die Tiere gegen Stöße während des Transportes geschützt sind. Sofern Einhufer nicht in Einzelboxen transportiert werden, sind sie so anzubinden, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Transportmittels schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen; Fohlen und halfterungewohnte Tiere sind nicht anzubinden.
- (3) Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten; dies gilt jedoch nicht für säugende Muttertiere mit ihren Jungen. Nichtkastrierte ausgewachsene männliche Tiere sind von den weiblichen Tieren getrennt zu halten. Zuchteber sind getrennt voneinander im Transportmittel zu halten; dasselbe gilt für Hengste.
- (4) Schweine müssen beim Transport mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladefläche bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten. Die Ladefläche für Einhufer, Rinder, Schafe und Ziegen ist so zu bemessen, daß den einzelnen Tieren mindestens die sich aus der Anlage, Tabellen 1 bis 3, ergebende Fläche als Stand- oder Sitzfläche zur Verfügung steht.
- (5) Schlachttiere dürfen nicht länger als sechs Stunden transportiert werden, wenn der Versand- und der Bestimmungsbahnhof in Österreich gelegen ist.
- (6) Mit Ausnahme der im Abs. 5 angeführten Schlachttiere dürfen Tiere nicht länger als acht Stunden transportiert werden. Eine über acht Stunden hinausgehende Transportzeit ist nur dann zulässig, wenn das Transportmittel folgende Anforderungen erfüllt:
1. eine ausreichende Einstreu am Boden des Transportmittels muß entsprechend der Transportzeit vorhanden sein;
 2. die Futtermenge, die im Transportmittel mitgeführt wird, muß den transportierten Tierarten und der Transportzeit angemessen sein;
 3. ein direkter Zugang zu den Tieren muß jederzeit möglich sein;

4. die Möglichkeit einer angemessenen Belüftung, die der Temperatur (innen und außen) angepaßt werden kann, muß gegeben sein;
 5. soweit eine getrennte Haltung von Tieren während des Transportes nach diesem Bundesgesetz verlangt ist, müssen bewegliche Trennwände zum Trennen der Tiere vorhanden sein;
 6. die Tränkvorrichtung muß so ausgelegt sein, daß sie an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann;
 7. in Transportmittel, die zum Transport von Schweinen verwendet werden, muß zur Tränke der Schweine während des Transportes entsprechend der Transportzeit ausreichend Wasser mitgeführt werden;
- (7) Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen spätestens nach einer Transportdauer von neun Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden. Während des Transportes von Schweinen muß deren ausreichende Versorgung mit Wasser sichergestellt sein. Mit Ausnahme registrierter Equiden müssen Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, während des Transportes spätestens alle acht Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden. Alle anderen Tiere, müssen spätestens nach einer Transportdauer von 14 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.
- (8) Milchgebende Kühe sind in Zeitabständen von ungefähr zwölf Stunden, mindestens jedoch alle 15 Stunden zu melken.
- (9) Der Transporteur darf Tiersendungen nicht zum Transport annehmen, wenn die Transportdauer voraussichtlich acht Stunden, im Falle des Transportes von Schlachttieren gemäß Abs. 5 sechs Stunden übersteigt. Mit Ausnahme von Schlachtiertransporten gemäß Abs. 5 gilt dies nicht, wenn die im Abs. 6 festgelegten Anforderungen an die Transportmittel und die im Abs. 7 festgelegten Fütterungs- und Tränkungszeiten eingehalten werden können.

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 geltende besondere Bestimmungen

§ 14.(1) Während des Transportes sind die Tiere in Abständen von höchstens 24 Stunden zu tränken und in Abständen von höchstens 48 Stunden zu füttern; Küken sind jedoch in Abständen von höchstens 16 Stunden zu füttern und zu tränken. Beim Transport von Schlupfküken kann bis 72 Stunden nach dem Schlupf von einer Tränkung und Fütterung der Tiere abgesehen werden.

(2) Die Ladefläche ist so zu bemessen, daß dem Geflügel mindestens die sich aus der Anlage, Tabelle 4, ergebende Fläche als Stand- oder Sitzfläche zur Verfügung steht.

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 geltende besondere Bestimmungen

§ 15. Läufige weibliche Tiere sind von männlichen Tieren getrennt zu halten. Während des Transportes sind die Tiere in Abständen von nicht mehr als 24 Stunden zu füttern und in Abständen von nicht mehr als 12 Stunden zu tränken.

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 geltende besondere Bestimmungen

§ 16.(1) Die Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden. Klare schriftliche Anweisungen über ihre Fütterung und Tränkung sowie gegebenenfalls über eine notwendige Sonderbetreuung müssen beim Transport mitgeführt werden.

(2) Beruhigungsmittel dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur von einem Tierarzt oder unter Aufsicht eines Tierarztes gegeben werden. Die Verabreichung von Beruhigungsmittel ist schriftlich aufzuzeichnen; diese schriftlichen Aufzeichnungen sind bis zum Bestimmungsort mitzuführen.

(3) An Transportmittel, mit denen ängstliche oder gefährliche, wildlebende Tiere transportiert werden, sind entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) In ein und daselben Transportbehältnis dürfen nicht verladen und befördert werden:

1. Tiere unterschiedlicher Arten;
2. Tiere gleicher Art, die sich bekanntermaßen nicht vertragen.

- (5) Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht transportiert werden.
- (6) Vögel sind in abgedunkelten Transportbehältnissen zu transportieren.
- (7) In den Transportbehältniswänden sind zusätzliche Belüftungsmöglichkeiten in Form hinreichend großer Öffnungen vorzusehen, damit eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr gewährleistet ist. Diese Öffnungen dürfen nur so groß sein, daß die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehältnis umgehen, ferngehalten werden und sich nicht verletzen können.
- (8) Werden im Transportmittel Transportbehältnisse gestapelt oder auf engem Raum verladen, sind alle Wände, Decken und Böden mit angemessen großen Distanzleisten zu versehen, um die Luftzufuhr zu gewährleisten. Transportbehältnisse, in denen Meeressäugtiere transportiert werden, dürfen nicht gestapelt werden.
- (9) Die Tiere dürfen im Transportmittel nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder an Stellen, zu denen unbefugte Personen Zugang haben, untergebracht werden.

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 geltende besondere Bestimmungen

- § 17. Die Tiere sind in angemessenen Transportbehältnissen und unter artgerechten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung, Temperatur und Sicherheit zu transportieren. Beim Transport ist soviel Wasser und Sauerstoff mit den Tieren mitzutransportieren, wie es für ihre jeweilige Art notwendig ist.

4. ABSCHNITT

**ÜBERWACHUNGS- UND BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT,
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Überwachung und Behördenzuständigkeit

- § 18. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde und die im Abs. 4 angeführten Organe sind berechtigt, an Versand-, Anhalte-, Bestimmungs-, Umlade- und Grenzbahnhöfen sowie

bei Gefahr im Verzug auch an anderen Betriebsbahnhöfen zu überprüfen, ob ein Transport lebender Tiere auf der Eisenbahn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

- (2) Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der auf der Eisenbahn transportierten lebenden Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörde oder die im Abs. 4 angeführten Organe die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die betroffenen Tiere vor Schaden zu bewahren. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen sind, falls erforderlich, auch geeignete Zwangsmaßnahmen zu setzen. Muß die Unterbrechung des Transportes angeordnet werden, so ist zugleich auch zu verfügen, was mit den transportierten Tieren zu geschehen hat. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist.
- (3) Können die Umstände, die zur Unterbrechung des Transportes geführt haben, nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fortsetzung des Transportes mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG zu untersagen. In diesem Bescheid ist auch auszusprechen, was mit den transportierten Tieren zu geschehen hat.
- (4) Organe gemäß Abs. 1 und 2 sind die Bundesgendarmerie und in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache sowie an der Grenze auch die Grenztierärzte. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Strafbestimmungen

§ 19.(1) Wer als Absender

1. inhaltlich falsche Beförderungspapiere (§ 3 Abs. 1) erstellt,
2. nicht dafür sorgt, daß Tiere, die während des Transportes einer Betreuung bedürfen, eine solche erhalten;
3. Tiere in Transportmittel und Transportbehältnisse verlädt oder verladen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 7 und 16 Abs. 3 und 7 entsprechen,

4. Vorrichtungen zum Verladen der Tiere in das und zum Ausladen der Tiere aus dem Transportmittel verwendet oder zur Verfügung stellt, die dem § 9 nicht entsprechen,
5. dem § 10 zuwiderhandelt,
6. Anordnungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht befolgt.

begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 70.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.

(2) Wer als Transporteur

1. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere zum Transport annimmt oder von einem anderen Transporteur übernimmt,
2. trotz einer Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 3 Tiere, die während des Transportes einer Betreuung bedürfen, nicht betreut,
3. Tiere in Transportmittel und Transportbehältnisse verlädt oder verladen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 7 und 16 Abs. 3 und 7 entsprechen,
4. Vorrichtungen zum Verladen der Tiere in das und zum Ausladen der Tiere aus dem Transportmittel verwendet oder zur Verfügung stellt, die dem § 9 nicht entsprechen,
5. den §§ 4, 10, 11, 12, 13 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7, § 15 erster Satz, § 16 Abs. 1, 3 bis 10 und § 17 zuwiderhandelt,
6. Anordnungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht befolgt,
7. den Transport der Tiere entgegen einem nach § 18 Abs. 3 erlassenen Bescheid fortsetzt,

begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 70.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.

(3) Wer als Empfänger

1. Vorrichtungen zum Ausladen der Tiere aus dem Transportmittel verwendet oder zur Verfügung stellt, die dem § 9 nicht entsprechen,

2. dem § 10 zuwiderhandelt,
 3. Anordnungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht befolgt,
- begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 70.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.
- (4) Wer als Begleitperson während des Transportes dem § 5 Abs. 1 zweiter Satz zuwiderhandelt, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.
- (5) Wer außer in der Eigenschaft als Absender, Transporteur und Empfänger dem § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.
- (6) Wer als Beauftragter im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 die Tiere, die während des Transportes einer Betreuung bedürfen, an dem festgelegten Aufenthaltsort nicht betreut, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S, zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1.000 S sofort eingehoben werden können.

Widmung von Strafgeldern

- § 20. Die eingehobenen Straf gelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung geahndet wurde und sind zur Hälfte für Einrichtungen des Tierschutzes zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Vollzugsklausel

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

ANLAGE: Ladeflächen**Tabelle 1: Einhufer**

Tierart	Kategorie	Ladefläche pro Tier
Ausgewachsene Pferde		1,75 m ² (0,7 x 2,5 m)
Junge Pferde (bei Fahrtzeiten bis 48 Stunden)	6 bis 24 Monate	1,20 m ² (0,6 x 2 m)
Junge Pferde (bei Fahrtzeiten von mehr als 48 Stunden)	6 bis 24 Monate	2,40 m ² (1,2 x 2 m)
Ponys	weniger als 144 cm	1,40 m ² (1 x 1,4 m)
Fohlen	0 bis 6 Monate	1,40 m ² (1 x 1,4 m)

Bei diesen Ladeflächen sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transports Abweichungen bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und Fohlen möglich.

Tabelle 2: Rinder

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche in m ² / Tier
Zuchtkälber	55	0,30 bis 0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40 bis 0,70
Schwere Kälber	200	0,70 bis 0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95 bis 1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30 bis 1,60
Sehr große Rinder	mehr als 700	(mehr als 1,60)

Bei diesen Ladeflächen sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transportes Abweichungen möglich.

Tabelle 3: Schafe / Ziegen

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche in m ² / Tier
Geschorene Schafe	weniger als 55 mehr als 55	0,20 bis 0,30 mehr als 0,30
Ungeschorene Schafe	weniger als 55 mehr als 55	0,30 bis 0,40 mehr als 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	weniger als 55 mehr als 55	0,40 bis 0,50 mehr als 0,50
Ziegen	weniger als 35 35 bis 55 mehr als 55	0,20 bis 0,30 0,30 bis 0,40 0,40 bis 0,75
Hochträchtige Ziegen	weniger als 55 mehr als 55	0,40 bis 0,50 mehr als 0,50

Bei diesen Ladeflächen sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Felles der Tiere sowie entsprechend den Wetterverhältnissen und der Dauer des Transports Abweichungen möglich.

Tabelle 4: Geflügel, Ladefläche beim Transport in Transportbehältnissen

Tierart	Gewicht in kg	Ladefläche
Eintagsküken		21 bis 25 cm ² / Küken
Geflügel	weniger als 1,6 kg	180 bis 200 cm ² / kg
Geflügel	1,6 kg bis 3,0 kg	160 cm ² / kg
Geflügel	3,0 kg bis 5,0 kg	115 cm ² / kg
Geflügel	mehr als 5,0 kg	105 cm ² / kg

Bei diesen Ladeflächen sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer des Transports Abweichungen zulässig.

VORBLATT

Problem:

Mit Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 hat die Europäische Union Regelungen zum Schutz von Tieren beim Transport u.a. auf der Eisenbahn geschaffen; diese Regelungen sind aufgrund des EG-Vertrages in österreichisches Recht umzusetzen. Die bisherigen Regelungen für die Bahn reichen hierfür nicht aus.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die gesetzliche Verankerung erreicht werden.

Inhalt:

Dieses Bundesgesetz enthält Bestimmungen über

- die Zulässigkeit von Tiertransporten,
- die Durchführung solcher Transporte,
- die Ausstattung der Transportmittel, der Verlade- und Entladevorrichtungen und der Anhängenvorrichtungen
- Fütterungs- und Tränkungszeiten sowie über die Betreuung der Tiere während des Transportes,
- die zuständigen Behörden und
- die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

Kosten:

Da bisher keine Mißstände beim Transport von Tieren auf der Eisenbahn bekanntgeworden sind und der Tiertransport auf der Eisenbahn rückläufige Tendenz aufweist, ist nur mit marginalen Vollziehungskosten zu rechnen.

EU/EWR-Konformität:

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Mit Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 (im folgenden als "Richtlinie" bezeichnet) hat die Europäische Union Regelungen zum Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, auf der Eisenbahn, mit Schiffen und Luftfahrzeugen geschaffen, die aufgrund des EG-Vertrages in österreichisches Recht umzusetzen sind.

An innerstaatlichen gesetzlichen Tiertransportschutzregelungen sind das Tiertransportgesetz-Straße - TGSt, BGBl. Nr. 411/1994, das Tiertransportgesetz-Luft - TGLu, BGBl. Nr. 152/1994, sowie § 13 des Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz (WA-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 179/1996, zu erwähnen.

Auf der Eisenbahn gab es schon vor Inkrafttreten der Richtlinie Tiertransportschutzbestimmungen im Rahmen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC), die innerstaatlich für die Österreichischen Bundesbahnen auf Basis des Eisenbahnbeförderungsgesetzes in die Tarifregelungen eingearbeitet wurden. In der Praxis wurden keine Mißstände beim Transport von Tieren auf der Eisenbahn bekannt.

Dieses Bundesgesetz lehnt sich inhaltlich an das Tiertransportrecht-Straße an.

Was den in der Richtlinie geregelten Transport von Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, betrifft, wird auf § 13 WA-Durchführungsgesetz verwiesen, der den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verpflichtet, mit Verordnung Regelungen zum Schutz dieser Tiere beim Transport zu erlassen.

Da in der Praxis bisher keine größeren Beschwerden über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn bekannt wurden, der in diesem Bundesgesetz festgelegte, einzuhaltende Standard beim Transport von Tieren von den Österreichischen Bundesbahnen demjenigen vom UIC erarbeiteten und angewendeten Standard entspricht, und überdies das Transportaufkommen von Tieren auf der Eisenbahn nach Mitteilung der Österreichischen Bundesbahnen in den

vergangenen Jahren rückläufige Tendenz aufwies, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes nur marginale Kosten verursachen wird.

Ein zusätzlicher Personalbedarf erscheint jedenfalls nicht gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen).

Umgesetzte EU-Vorschriften:

- Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG)
CELEX Nr. 391 L 0628
- Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport
CELEX Nr. 395 L 0029

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Dieser ist im wesentlichen ident mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Von diesem Bundesgesetz sind zusätzlich zur Richtlinie auch Eisenbahntransporte unter 50 km Entfernung erfaßt.

Zu § 2:

Zur Vermeidung von Interpretationsproblemen bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind jedermann nicht so geläufige Begriffe definiert. Diese Definitionen lehnen sich teilweise an das Tiertransportgesetz-Straße und teilweise an die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1996, BGBl. Nr. 647/1994, an. Die Terminologie "Absender" und "Frachtvertrag" wurde vom Eisenbahnbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 180/1988, übernommen.

Zu § 3:

Die vom Absender zu erstellenden Beförderungspapiere, die den Tiertransport begleiten

sollen, sollen dem Transporteur Informationen über die zu transportierenden Tiere, deren gesundheitlichen Zustand, deren Betreuung, über die Person des Absenders, Empfängers und Berechtigten, sowie (beim Transit durch Österreich) über den Versand- und Bestimmungsbahnhof geben. Diese Informationen sind zur Gewährleistung eines möglichst schonenden Tiertransportes auf der Eisenbahn durch den Transporteur erforderlich. Um zu vermeiden, daß ein Tiertransport in Österreich ohne derartige, den Transport begleitende Beförderungspapiere durchgeführt wird, darf ein Transporteur keinen Frachtvertrag abschließen oder in einen schon bestehenden Frachtvertrag (gem. den Bestimmungen des nationalen und internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes) eintreten. In der Praxis werden die meisten nötigen Angaben bereits im Frachtbrief aufscheinen bzw. aufzunehmen sein.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nur solche Tiere auf der Eisenbahn transportiert werden, die die für diesen Transport erforderlichen physischen Voraussetzungen erfüllen. Nur zu veterinärmedizinischen Behandlungszwecken dürfen Tiere trotz mangelnder physischer Voraussetzungen transportiert werden.

Zu § 5:

Um einen möglichst schonenden, längerdauernden Tiertransport auf der Eisenbahn durchführen zu können, ist eine Betreuung der Tiere, die einer solchen bedürfen, unbedingt notwendig. Die Bestimmungen über die Betreuung der Tiere orientieren sich im wesentlichen an den vom UIC für Tiertransporte herausgegebenen Richtlinien, die sich in der Vergangenheit bereits bestens bewährt haben.

Dem Vorbild des Tiertransportgesetzes-Luft folgend ist jedoch vorgesehen, daß gefährliche oder sehr große Tiere, die in einem Ausnahmezustand eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Eisenbahn verursachen könnten, von einem Tierarzt zu begleiten sind.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß der Absender nicht die für ihn kostengünstigste Transportroute wählt, sondern im Interesse des Tierschutzes die schnellste Transportroute zu wählen hat, auch wenn diese nicht die kostengünstigste ist.

Zu § 7:

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit, Ausstattung und Kennzeichnung der Transportmittel und Transportbehältnisse wurden von der Richtlinie übernommen.

Zu §§ 8 bis 10:

Die Bestimmungen über die Anbindevorrichtungen, die Vorrichtungen zum Ver- und Ausladen der Tiere sowie der Vorgang der Ver- und Entladung der Tiere wurden von der Richtlinie übernommen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die bei jedem Transport von Tieren geltenden Modalitäten wurden von der Richtlinie übernommen.

Zu § 12:

Im Interesse der Tiere muß ergänzend zu den Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes über Ablieferungshindernisse, die nicht speziell auf Tiere abgestellt sind, geregelt sein, was mit unbegleiteten Tieren, die vom Empfänger nicht übernommen werden, zu geschehen hat. Soweit die Tiere nicht von einer Begleitperson begleitet werden, hat sie der Transporteur zu versorgen, aus dem Transportmittel auszuladen und tiergerecht unterzubringen.

Zu §§ 13 bis 17:

Die Sonderbestimmungen für den Transport der einzelnen Tierarten wurden von der Richtlinie übernommen. Für Schlachttiertransporte wurde die Ermächtigung in der Richtlinie in Anspruch genommen, derzufolge die Schlachttiertransportdauer zeitlich begrenzt werden darf, wenn der Schlachttiertransport ein rein nationaler Transport ist. Zum Schutz der Schlachttiere wird die Schlachttiertransportdauer dem Vorbild des Tiertransportgesetzes-Straße folgend mit sechs Stunden begrenzt. Was den in der Richtlinie geregelten Transport von Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, betrifft, wird auf § 13 WA-Durchführungsgesetz verwiesen, der den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verpflichtet, mit Verordnung Regelungen zum Schutz dieser Tiere beim Transport zu erlassen.

Zu § 18:

Mit dieser Bestimmung werden die Bezirksverwaltungsbehörde und die Organe (Bundesgendarmerie, Zollwache, Grenztierarzt) zur Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt. Es ist in erster Linie an die Unterbrechung des Transportes in Bahnhöfen zur Veranlassung notwendiger Maßnahmen zum Schutze der Tiere gedacht. Da im Interesse des Tierschutzes rasch rechtswirksame Verwaltungsakte gesetzt werden müssen, ist vorgesehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ohne Durchführung eines vollständigen Ermittlungsverfahrens Bescheide erlassen kann.

Zu § 19:

Normadressaten dieses Bundesgesetzes sind der Absender, der Transporteur, die für die Betreuung der Tiere Verantwortlichen, der Empfänger sowie Personen, die an der Verladung der Tiere in das und an der Ausladung der Tiere aus dem Transportmittel mitwirken; ihr Zuwiderhandeln gegen dieses Bundesgesetz zieht eine Strafsanktion nach sich.

Die Höchstgrenze für den mit Organstrafverfügung einzuhebenden Betrag wird auf S 1.000,-- erhöht; diese Erhöhung wird für notwendig erachtet, weil die derzeitige Höchstgrenze von S 300,-- für Organmandate im VStG im Vergleich zu den festgesetzten Höchststrafen unverhältnismäßig gering ist.

Zur Anlage:

Die Bestimmungen über die Ladeflächen wurden von der Richtlinie übernommen.